

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 4 Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.07.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0691/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>18.09.2019</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>23.09.2019</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen</b>		

### Grund der Vorlage

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für die Amtszeit 01.01.2020 bis 31.12.2024.

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt benennt zwei geeignete Bewerber\*innen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes ist in der Gruppe der Kreise und Kreisfreien Städte auf 36 festgesetzt worden. Hiervon fallen auf die Stadt Wuppertal ein/e ehrenamtliche RichterIn bzw. Richter. Derzeit ist kein/e ehrenamtliche RichterIn bzw. Richter für die Stadt Wuppertal berufen.

Der Präsident des Landessozialgerichts NRW bittet, für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 um **zwei Vorschläge** zur Berufung von ehrenamtlichen Richter\*innen. Hierbei sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

Nach § 35 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) müssen die ehrenamtlichen Richter\*innen beim Landessozialgericht NRW das 30. Lebensjahr vollendet und sollen das Amt bei dem Sozialgericht mindestens fünf Jahre ausgeübt haben.

Wegen des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Prinzips der Sachkunde wird gebeten, nach Möglichkeit Personen vorzuschlagen, die im Bereich der Sozialhilfe oder der Leistungen für Asylbewerber über besondere Sachkunde verfügen. Personen die noch nicht mindestens fünf Jahre als ehrenamtliche Richter\*in bei einem Sozialgericht oder dem Landessozialgericht NRW tätig waren, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen benannt werden.

Weitere persönliche Voraussetzungen für das Amt und die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG in Verbindung mit §§ 16 bis 18 SGG (siehe Anlage 1).

### **Zeitplan**

Die Frist zur Einreichung der Vorschlagsliste endet am 30.09.2019.

### **Anlagen**

Anlage 1 -Auszug- Sozialgerichtsgesetz (SGG)